

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 6 (1889)

Artikel: Der Paternoster-Handel

Autor: Deschwanden, Karl von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Paternoster-Handel.

Von Dr. Karl von Deschwanden.

Der zweite Kappelerkrieg schloß bekanntlich mit dem Landfrieden von 1531. Derselbe bestimmte unter Anderem:

1. Daß jeder Theil bei seinem Glauben ungestört belassen werde;
2. Alle gegenseitigen Reizungen der Anhänger der verschiedenen Confessionen mit Bezug auf die leßtern, oder das sog. Schmücken und Schmähen soll vermieden und Zwiderhandlungen sollen bestraft werden.

Es waren diese beiden Artikel, welche in ihrer Anwendung auf einen speziellen Vorgang beiläufig 10 Jahre nach Abschluß dieses Landfriedens zwischen Bern und Unterwalden einen Anstand veranlaßten, der abgesehen von seiner Eigenschaft ein Beitrag zu den unmittelbaren Folgen der Religionsfehde auch culturhistorisch nicht uninteressant ist.

Es war im Frühjahr 1542, als abermals die Werbstrommel des kriegerischen Franzosenkönigs, Franz I. auf allen Plätzen der XI mit ihm in der sog. Vereinigung stehenden, eidgenössischen Orte erscholl. Dem oft gehörten Russe folgend, wollte eine geworbene Schaar Unterwaldens (es scheinen Ob- und Nidwaldner gewesen zu sein), durch das bernische Städtchen Aarberg (zu unterscheiden von Aarburg) sich begeben, um sich bestellten Orts mit dem französisch-eidgenössischen Heerhaufen zu vereinigen.

In bedeutsamer Abweichung zur Marschtenue unserer heutigen Milizen trugen diese Kriegsleute auf ihrem Zuge öffentlich Rosenkränze oder Paternoster, wie man sie nannte, oder „Bätti“ über ihren Kleidern. Dieser Aufzug schien dem berni-

schen Landvogt zu Aarberg zum mindesten sehr eigen, beziehungsweise bedenklich und er glaubte sich zu Maßregeln veranlaßt, welche die Entfernung dieser Rosenkränze bei der durchpassirenden Mannschaft zum Zwecke hatten. Das veranlaßte Hader zwischen Bern und Unterwalden, wobei jede Partei über Verlezung des Landfriedens klagte. Unterwalden sah in dem Vorgehen des bernischen Landvogts eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung eines mit der staatsrechtlich garantirten Confession seiner Landsleute zusammenhängenden Gebrauches; der Landvogt von Aarberg möchte finden, daß der Landfriede die Ausübung einer Confession nur für das Territorium des sich zu ihr bekennenden Ortes gewährleiste und fand überhin in dem offenen Tragen von Paternoster Angesichts der evangelischen Bevölkerung von Aarberg ein troßiges, herausforderndes Benehmen, das er dem verbotenen Schmücken und Schmähen gleichstellen zu sollen glaubte. Unter schweren Widersprüchen gelangte der Handel vor die Tagssatzung. Auf der Jahrrechnung zu Baden den 19. Juni 1542 eröffnete der Gesandte von Unterwalden, Heinrich zum Weissenbach, alt Landammann von Obwalden, wie, laut Schreiben der Hauptleute, der Vogt von Aarberg ihre Knechte, welche Paternoster am Halse getragen, habe zwingen wollen, dieselben wegzuthun, die Thore vor ihnen gesperrt und die Glocken zum Sturm gerüstet, zuletzt aber sie ruhig fahren lassen habe. Weil solches gegen den Landfrieden sei, so bitte Unterwalden, ihm hierin zu ratthen. Es wird ihm empfohlen, dies nach Bern zu schreiben und zu gewärtigen, wie dasselbe gegen den Vogt zu Aarberg verfahre und was es antworte, was nun auf dem nächsten Tage weiter gehandelt werden könne. Diese Verhandlung, obwohl im allgemeinen Jahrrechnungsabschied stehend, ist doch sehr möglich das Produkt von nur einer Conferenz der V oder VII kathol. Orte. Die damaligen Abschiede sind nämlich gar nicht immer genau mit Bezug auf die Bezeichnung je der betreffenden Gruppe der handelnden Orte, ob-

wohl diese Gruppen, man denke an die Landvogteiverhältnisse, ziemlich vielgestaltig waren.

Ein volles halbes Jahr lang schweigen die Akten über den Vorfall. Am 24. Januar 1543, auf einem Tage der V Orte zu Schwyz klagt dagegen Unterwalden neuerdings durch seine Gesandten, Ammann zum Weissenbach und Ammann Jo- hann Lüssi, daß einigen seiner Knechte, die letzten Sommer durch Berner Gebiet gezogen, Gewalt angethan und die Pater- noster abgerissen worden seien, was gegen den Landfrieden sei; Unterwalden hoffe und begehre, daß die übrigen vier Orte zu ihm stehen und mit ihm Klage führen. Da Niemand instruirt war, wurde der Handel in den Abschied genommen und hiefür ein Tag auf den 29. Januar 1543 nach Luzern angesetzt. Auf diesem finden Uri und Schwyz, weil man nicht bestimmt wisse, ob die That mit Gunst der Obrigkeit von Bern oder vom Vogt von Aarberg eigenmächtig geschehen sei, so soll Unterwalden an Bern schreiben und dießfalls eine Antwort verlangen. Luzern und Zug dagegen halten für fruchtbarer, daß Unterwalden eine Gesandtschaft nach Bern abordne, um die Sache mündlich vorzubringen und Aufschluß zu begehren, ob das Ge- schehene mit Willen und auf Geheiß der Obern erfolgt sei; wäre dieses der Fall, so sollte die Gesandtschaft erinnern, daß dieses gegen den Landfrieden sei, und verlangen, daß solches um des Friedens willen nicht mehr geschehe; wenn aber der Vogt von Aarberg von sich aus gehandelt hätte, so möchte Bern denselben gebührend bestrafen und seine Amtleute vor dergleichen Verleßungen der Bünde und des Landfriedens warnen. Man überließ es Unterwalden, welcher Meinung es betreten wolle, nur soll es die Sache nicht hitzig, sondern in allerfreundlichstem Tone behandeln und die Antwort zu weiterm Rathschlag den übrigen Orten mittheilen.

Unterwalden entschloß sich zum schriftlichen Verkehr und es schrieben unterm 4. Februar (Sonntag nach Lichtmeß) Ob- und Midwalden vereint an Bern wie folgt:

Als vor kurzen Hauptleute und Knechte von Unterwalden durch das Gebiet derer von Bern zum König gezogen und sich der Stadt Aarberg genähert haben, sei ihnen ein Vöte entgegengekommen, habe dem Hauptmann nachgefragt und diesem eröffnet, der Vogt zu Aarberg habe ihm befohlen, dem Hauptmann und den Knechten anzuseigen, daß sie die Paternoster ablegen und diese nicht tragen, denn seine Obern zu Bern wollen solches weder leiden noch dulden. Dabei habe der Landvogt von Aarberg persönlich einigen Knechten die Paternoster abgerissen und in den Dreck und Mist geworfen und mit Füßen getreten und gesagt, es werde keiner über die Brücke des Thores hinausgehen, es sei denn, daß sie die Paternoster hin und abwegthun; seine Obern haben ihm befohlen, solches abzustellen. Gleiches sei den Knechten von Unterwalden in der Stadt Bern geschehen, wobei freuentlich bei den beiden Christi geschworen worden sei; mit Wiedereholung, es sei ihnen das von den Obern befohlen worden. Wenn nun, was man nicht wisse, dieses von der Obrigkeit verfügt worden wäre, so wäre das dem Landfrieden nicht gemäß. Kürze halber wolle man die vielen unleidlichen Worte, deren sich die Berner bedient haben, nicht anführen; der Landfriede und die Bünde gestatten aber auch diese nicht. Man erwarte schriftliche Antwort, ob das Geschehene von der Obrigkeit befohlen worden sei oder nicht.

Unterm 6. Februar antwortete Bern, es werde sich genau über die Sache erkundigen und dann weitern Bescheid geben.¹⁾

Auf 1. März (Donnerstag vor Lätares) fanden sich Ob- und Midwalden veranlaßt, bei Bern auf Abgabe einer einlässlichen Antwort zu dringen.²⁾

¹⁾ Staatsarchiv in Luzern: Abschied vom 6. März 1543 Bd. IV Abthl. 1 d. pag. 224.

²⁾ Staatsarchiv in Bern. Unterwaldenbuch A. Seite 539.

Diese erfolgte unterm 3. genannten Monats und ging dahin: Man habe sich über die Vorgänge in Aarberg genau erkundigt und gefunden, daß die Kriegsleute von Unterwalden, als sie dahin kamen, ihre Paternoſter „an hälſen, an armen, in höſen und andern ungewöhnlichen orten“, einige auch Tannäſt getragen und damit „die unsfern troßet“ haben. (Die Tannäſte waren bekanntlich beim Reformationskrieg ein Abzeichen der katholischen Truppen.) Auf dieses habe der Vogt zu Aarberg, um Unruhe zu vermeiden, dem Hauptmann einen Boten entgegengeschickt, ihm zu sagen, er möge verschaffen, daß die Knechte nicht „also trätzlich“ die Paternoſter tragen. Ab dem habe sich der Hauptmann nicht nur nicht gelehrt, sondern noch ſchmähliche Worte gebraucht. Als sie dann gemeinschaftlich in die Stadt Aarberg gekommen, haben sie sich noch viel unschicklicher benommen, die Paternoſter nicht ablegen wollen, sondern ſeien vor dem Hause des Vogtes auf und niedergegangen, hätten „große coppen oder wepfen (wahrscheinlich Geschrei) gelaffen“, und als einige auf den Kirchhof gekommen ſeien, hätten sie gesprochen, ſie vergraben einander wie die Hunde; daneben hätten ſie „ein groß bloch“ auf die Kanzel getragen, alles den Aarbergern zu Troß und Schmach. Als dann der Vogt zu Abſtellung dieser Dinge hergekommen ſei, habe er einen Unterwaldner in des Wirths Stall geſehen, der ein Paternoſter am Hals hatte, dem habe er befohlen, daßelbe wegzuthun, was jener aber verachtet habe, worauf der Vogt ihm folches abgerissen, aber nicht in den Mist oder Dreck geworfen habe, noch darauf getreten ſei. Darauf habe ein anwesender Unterwaldner geredet: wenn ſie übel wollten, ſo wären ſie den Aarbergern stark genug. Was der Vogt hierauf geantwortet habe, möge man von denen vernehmen, die dabei gewesen sind, ebenso was weiter ſich zugetragen habe, wobei der Hauptmann und der Vogt das beste zur Sache geredet haben und ſcheiden mußten. Wie ſchicklich ſich die von Unterwalden an andern Orten be-

tragen haben, sei bekannt; was mit dem Fähndrich, Lütiner (Leutenant) und andern zu Alarberg freundlich und in guter Meinung geredet worden sei, können diese ebenfalls berichten. Es hätte daher vielmehr Bern Anlaß zur Klage gehabt, die man aber unterlassen habe; es müsse aber wünschen, daß die Unterwaldner, wenn sie durch Stadt und Land derer von Bern ziehen, mit ihren Paternostern ihre Andacht anders als in dieser Weise verrichten. Hiemit gebe man zu bedenken, von welchem Theil der Landfriede und die Bünde nicht beobachtet worden seien.¹⁾)

Am 12. März kam der Gegenstand vor der gemeineidgenöss. Tagsatzung in Baden zur Sprache. Gesandter von Unterwalden war H. zum Weissenbach. Der Abschied bemerkt, es sei beim Durchzug durch Alarberg von beiden Theilen einiges geredet und gethan worden, das besser unterblieben wäre. Die eidgenössischen Boten bitten nun die Parteien dringend, die Sache fallen zu lassen. Doch soll Bern auf dem nächsten Tag sich erklären, ob es gemäß dem Landfrieden gestatte, daß redliche Leute, wenn sie nach dem Gebrauch der Altvordern Paternoster am Hals, an den Armen oder am Gürtel tragen, damit aber Niemand trozen, ungekränkt durch Stadt und Gebiet von Bern wandeln können.

Auf dem folgenden gemeineidgenöss. Tage zu Baden vom 16. April wird die Angelegenheit wieder vom Gesandten von Unterwalden, Landammann Arnold Lüssi, vorgebracht und vom Gesandten von Bern, Venner Hans Pastor beantwortet. Der Abschied führt diese Vorträge leider nicht weiter aus, sondern bemerkt einfach, man lasse es bei den Erklärungen dieser Gesandten verbleiben, in der Meinung, daß Bern Leute, welche Paternoster am Hals, an den Armen oder am Degen tragen, aber Niemand trozen und sich keine Schmähungen und Beleidigungen erlauben, wie früher und gemäß dem Landfrieden durch Stadt und Land ziehen lasse.

¹⁾ Staatsarchiv Luzern a. a. O.

Damit die Sache ein volles Jahr dauere, beschwerte sich an der Jahrrechnungstagssitzung vom 4. Juni 1543 wieder der Gesandte von Unterwalden, Hans Burch, Statthalter von Obwalden, vor den VII Orten, es seien jene Berner noch nicht bestraft worden, welche die Unterwaldner bei dem betreffenden Durchzug beleidigt haben; Unterwalden gedenke daher, den Boten von Bern anzuziegen, daß es auch die Seinigen nicht bestrafen werde, wenn sie auf dem Gebiet von Unterwalden Bernern etwas Leides zufügen. Die übrigen sechs Orte waren von diesem Anzug überrascht, da sie die Sache als abgethan betrachtet hatten. Damit weiterer Unwillen verhütet werde, haben sie sich dann des Boten von Unterwalden „vermächtigt“, daß er den Handel unberührt lassen soll. Beinebens fand man, es soll die Sache heimgebracht werden, um auf den nächsten Tag sich ferner zu entschließen. Das Letztere scheint unnöthig geworden und die Sache bei der benannten Vermächtigung der Boten von Unterwalden geblieben zu sein, denn von hier an fällt, so weit wenigstens unsere Quellen reichen, der Paternosterhandel außer Abschied und Traktanden.

